

Reglement über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement)

1 AUSGANGSLAGE

In der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 ist die Gemeindeordnung (GO) mit 2'337 Ja zu 173 Nein angenommen worden. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2026.

Im Gegensatz zur aktuell gültigen Gemeindeordnung sind die Kommissionen in der neuen Gemeindeordnung lediglich in allgemeiner Form geregelt (Art. 58 und 59). Die Einzelheiten zu den Kommissionen müssen neu stufengerecht in einem separaten Erlass festgelegt werden.

2 PROJEKT ORGANISATIONSENTWICKLUNG EXEKUTIVE

Der Gemeinderat hat zu Beginn des Jahres das Projekt Organisationsentwicklung Exekutive gestartet. Die Parlamentsmitglieder werden zu gegebener Zeit im Rahmen einer Infoveranstaltung über erste Erkenntnisse des Projekts orientiert.

Um das Projekt Organisationsentwicklung Exekutive völlig ergebnisoffen weiterbearbeiten zu können, hat sich der Gemeinderat entschieden, dem Grossen Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt nicht ein von Grund auf neu erarbeitetes Reglement über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement) zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Stattdessen wird dem Grossen Gemeinderat eine Übergangs-Regelung zur Beschlussfassung unterbreitet. Diese basiert 1:1 auf den aktuell gültigen Bestimmungen, die dadurch bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Nach Abschluss des Projekts Organisationsentwicklung Exekutive wird dem Parlament in einem zweiten Schritt gestützt auf Art. 35 der neuen GO ein definitives Reglement über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement) zur Behandlung vorgelegt werden. Dadurch kann die neue Organisation der Exekutive im neuen Kommissionsreglement berücksichtigt werden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderats wird nach den neuen Bestimmungen der GO dem fakultativen Referendum unterliegen.

3 REGLEMENT ÜBER DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN (KOMMISSIONSREGLEMENT)

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, unterbreitet der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat für die Bestimmungen zu den einzelnen Kommissionen ein Übergangs-Reglement. Dieses basiert auf den Artikeln 51 bis 54 sowie dem Anhang der aktuell gültigen GO.

Das Übergangs-Reglement beinhaltet folgende Bestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt bis zum Erlass eines Reglements über die ständigen Kommissionen nach Art. 58 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025 die ständigen Kommissionen der Gemeinde.

Art. 2 Kommissionen

Aufgezählt sind in alphabetischer Reihenfolge alle ständigen Kommissionen der Gemeinde inkl. die Geschäftsprüfungskommission als parlamentarische Kommission.

Art. 3 Vorgaben

Im Sinne der erwähnten Übergangs-Regelung wird festgeschrieben, dass bezüglich

- Mitgliederzahl
- Wahlorgan
- Aufgaben
- Zuständigkeiten
- Organisation

die Artikel 51 bis 54 sowie der Anhang der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 (in der Fassung vom 20.9.2022) gelten.

Für die Geschäftsprüfungskommission gelten die Artikel 40 bis 42 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025 und die Artikel 19 und 20 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Muri bei Bern vom 22. November 2022.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die ständigen Kommissionen (Kommissionsreglement) wird genehmigt.

Muri bei Bern, 7. Juli 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler